



# Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung vom 29.02.2016 für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

## **Satzung (Friedhofsordnung)**

beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein:

- a) Friedhof Eltville
- b) Friedhof Erbach
- c) Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße (Alter Friedhof)
- d) Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof)
- e) Friedhof Martinthal
- f) Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg (Alter Friedhof)
- g) Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof)

#### **§ 2 Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein - Friedhofsverwaltung -, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.



### **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen,
  - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
  - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden
  - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gelebt haben oder
  - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.



## **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.**
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.**
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:**
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,**
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,**
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,**
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,**
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,**
  - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,**
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,**
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,**
  - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.**
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.**
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.**



## § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausstellung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben und
  - c) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern, gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.



- (8) **Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssetzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.**

## **II. Bestattungen**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) **Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.**
- (2) **Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.**
- (3) **Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.**

### **§ 8 Leichenhallen**

- (1) **Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschenurnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.**
- (2) **Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle / in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.**
- (3) **Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.**
- (4) **Die Ausschmückung der Leichenhallen bzw. der Friedhofskapelle und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.**



## § 9 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.
- (4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

## § 10 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## § 11 Ausheben der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.



- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
Der Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.
- (6) Noch vorhandene Leichenreste oder Aschenurnen können nach Ablauf der Ruhefrist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.

## III. Grabstättenbelegung

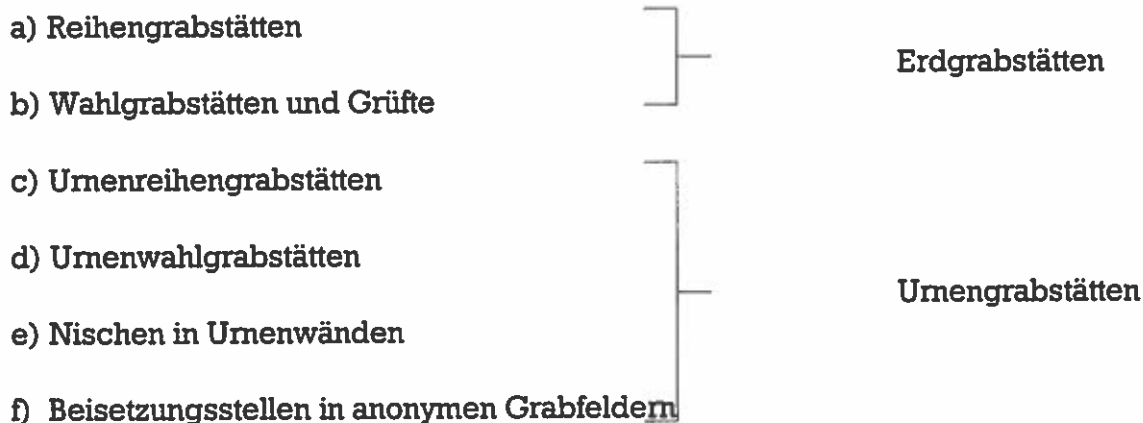
### § 13 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.



(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:



(4) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt.

(5) Bestattet wird nach den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(7) Die Anlage, Pflege und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.

(8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

## § 14 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen bzw. eine oder mehrere Gruftseinheiten umfassen.





- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

### § 15 Belegung der Grabstätten

- (1) In jeder Erdgrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.  
Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.

### § 16 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 30 Jahre |
| b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                | 20 Jahre |
- (2) Die Ruhefrist für Aschenurnen beträgt 15 Jahre
- (3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.

### § 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
  - c) Gemeinschaftsgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab



- (3) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Reihengrabstätten bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):
- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
- Länge: 1,20 m  
Breite: 0,60 m  
Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)
- b) für Verstorbene über 5 Jahre
- Länge: 2,20 m  
Breite: 0,90 m  
Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)

#### § 18 Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens drei Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

#### § 19 Wahlgrabstätten und Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten und Grüfte (§ 32) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie Grüfte mit einer oder mehreren Grufteinheiten für eine bestimmte Nutzungsdauer abgegeben. Dies gilt nicht für die alten Friedhöfe in Hattenheim (Wilhelmstraße/Waldbachstraße) und Rauenthal (Antoniusgasse/Friedhofsweg).
- (3) Tiefengräber sind Wahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.
- (4) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Wahlgrabstätten betragen:
- Einzelstelle (Einzelwahlgrabstätte und Tiefengrab)
- Länge: 2,50 m  
Breite: 0,90 m  
Abstand: 0,40 m



**Doppelstelle (Doppelwahlgrabstätte)**

**Länge: 2,50 m**

**Breite: 2,20 m**

**Abstand: 0,40 m**

**Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m**

- (5) Die äußeren Maße eines Grufplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufteinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.**
- (6) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.**

## **§ 20 Erwerb des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann jederzeit auf Antrag und Entrichtung der zur Zeit der Antragstellung geltenden entsprechenden Gebühr verliehen werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche der Erwerberin oder des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde.**
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an eine andere als in § 21 Abs. 2 genannte Person ist unzulässig.**
- (3) Das Nutzungsrecht wird bei Erdwahlgrabstätten und Grüften für die Dauer von 30 Jahren und bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 20 Jahren, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, verliehen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich bei Erdwahlgrabstätten auf 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten auf 20 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.**

**Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.**



- (4) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfaßt einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
- (5) Das Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für die zu bestattende Person die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Auf § 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.

Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.



## **§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts im Todesfall des Berechtigten**

- (1) In den Wahlgrabstätten und Grüften können die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechts und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden.**
- (2) Als Angehörige gelten:**
  - a) der Ehegatte / Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,**
  - b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder,**
  - c) Geschwister und deren Ehegatten und Lebenspartner.**
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:**
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,**
  - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,**
  - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,**
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,**
  - e) auf die Eltern,**
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,**
  - g) auf die Stiefgeschwister,**
  - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.**

**Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter.**
- (4) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; sie oder er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**



- (5) Jede Rechtsnachfolgerin bzw. jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 22 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.  
Voraussetzung für die Rückübertragung ist, dass die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- (2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Gräfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.

## **§ 23 Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste (Aschenurnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann beigesetzt werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.
- (2) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
  - b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Gräften sowie Reihengrabstätten,
  - c) in Nischen der Urnenwänden,
  - d) in Gemeinschaftsgrabfeldern,
  - e) in anonymen Grabfeldern.



In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden; in einer Reihengrabstätte nur dann, wenn die Ruhefrist der Aschenuerne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.

Ist eine Grabstätte gemäß Ziffer b) bereits mit einer Aschenuerne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Aschenuerne eine weitere Belegung mit einer Leiche nicht möglich. § 12 bleibt unberührt.

In Grabfeldern gemäß Ziffer d) und e) dürfen nur biologisch abbaubare Aschenurnen (Aschekapseln) beigesetzt werden.

- (3) Urnenreihengrabstätten (hierzu gehören auch die Nischen in Urnenwänden) sind Umengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschenuerne abgegeben werden.  
In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenuerne, in der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenuerne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenuerne gewahrt ist. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten (hierunter fallen auch die Urnenerdammern) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (5) Die Abdeckplatten / Pultsteine für die Nischen der Urnenwände bzw. der Urnenerdammern sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzabdeckplatten / -pultsteine sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entnehmen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (7) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihengrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Aschenurnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht zulässig.
- (8) Anonyme Grabfelder werden als einheitliche Rasenflächen angelegt. Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzungsstellen werden nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltungen als Grabstätten kenntlich gemacht. Besondere Hinweise auf die Beigesetzten in Form von Grabkreuzen, Namensschildern oder Gedenktafeln sind nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Beisetzungen der Aschenurnen in anonymen Grabfeldern erfolgen in aller Stille (ohne Anwesenheit von Angehörigen und Trauer-



gemeinde) durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabfeldern sind nicht zulässig.

- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§ 24 Größe der Urnengrabstätten**

- (1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Aschurne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für zwei Aschurnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m (Grabstätte für vier Aschurnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.
- (3) Die Maße der Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld betragen 1,00 m x 0,50 m, Abstand 0,40 m.

#### **§ 25 Ausgrabung von Aschurnen**

- (1) Soll eine Aschurne ausgegraben und zur Beisetzung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.
- (2) Der Versand der Aschurne erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschurne ausgehändigt werden.

### **IV. Grabstättengestaltung**

#### **§ 26 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den





Grabmalen angebracht werden. Schutzvorrichtungen für Grabmale werden nicht zugelassen.

- (3) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 27 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen beseitigt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist nachzuweisen.
- (4) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die genehmigte Ausfertigung der Friedhofsverwaltung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.



## § 28 Aufstellung der Grabmale

- (1) Grabmale sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (3) Fundamente auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Aschurne gewährleistet ist.
- (4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann bei witterungsbedingten Einflüssen oder bei Vorliegen anderer triftigen Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.
- (7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.

## § 29 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen bzw. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.



- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.  
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

### § 30 Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Aschurne auf andere Weise nicht herstellen lassen.
- (3) Die Wiederaufstellung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Umenreihengrabstätten, nach Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassung, Fundamente usw.) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommen die die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.



Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die bisherigen Inhaber der Grabstätten, die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben die Kosten zu tragen.

Bei Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.

### § 31 Art und Abmessung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.
- (3) Für Steingrabmale gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):
  - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Höhe: 0,80 m  
Breite: 0,50 m  
Stärke 0,15 m
  - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  
Höhe: 1,00 m  
Breite: 0,70 m  
Stärke: 0,20 m
  - c) einstellige Erdwahlgrabstätten und Tiefengräber  
Höhe: 1,30 m  
Breite: 0,70 m  
Stärke: 0,20 m
  - d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten  
Höhe: 1,30 m  
Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt  
Stärke: 0,25 m
  - e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für zwei Aschenurnen  
Höhe: 0,60 m  
Breite: 0,40 m  
Stärke: 0,15 m



**f) Urnenwahlgrabstätten für vier Aschurnen**

Höhe: 0,95 m

Breite: 0,80 m

Stärke: 0,20 m

- (4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens  $\frac{1}{3}$  der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muss 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.
- (5) Für liegende Grabmale sowie für Grabmale, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

### **§ 32 Gräfte**

- (1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.
- (2) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baurechtlichen Genehmigung.
- (3) Die Gruftinheit darf nur mit zwei Särgen übereinander belegt werden.
- (4) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelrolschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.
- (5) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.
- (6) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, dass keine Gefahr (Stickluft usw.) gegeben ist.



### § 33 Werkstoffe und ihre Bearbeitung

- (1) Grabmale und Einfassungen sind aus folgenden Materialien herzustellen:
  - a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein,
  - b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist,
  - c) rohe Felsen (Findlinge),
  - d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist.
- (2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.
- (3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.
- (4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen, Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.
- (5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.
- (6) Zulässige Schrift:
  - erhaben oder keilförmig eingehauen
  - ornamental behandelt
  - in Metallbuchstaben aufgesetzt

### § 34 Holz- und Eisenkreuze

- (1) Holzkreuze sind naturlasiert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.
- (3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 31 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.



### § 35 Einfassungen

- (1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.
- (2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.
- (3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.
- (4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligen Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.

### § 36 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen und den Gemeinschaftsgrabfeldern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.  
Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.  
Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.  
Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.  
Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden.



- (4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Graberschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-  
verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Unwürdige Blumengefäße (z. B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden. Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### **§ 37 Instandhaltung und Reinigung der Zwischenwege**

Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (Zwischenwege) obliegen den Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten. Zwischenwege sind mit Kies oder Splitt aufzufüllen.

### **§ 38 Herrichtungsverpflichtung, Vernachlässigung**

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen vorstehender Vorschriften in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Be-  
stattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Er-  
werb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet  
werden.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung inner-  
halb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die  
Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche  
auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.





- (4) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die oder der Nutzungsberechtigte oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

## V. Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 39 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 03.05.1978 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer wurden mit Inkrafttreten vorstehender Friedhofsordnung auf 40 Jahre seit Erwerb begrenzt (diese Frist endet spätestens am 31.12.2016).  
Die Nutzungsrechte endeten jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung (= 31.05.1979) und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste (längstens bis 31.05.2008).  
Somit sind alle Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer befristet. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr. Sie sind unter Abs. 1 zu subsumieren.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.



#### **§ 40 Haftung**

Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Eltville am Rhein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 41 Register**

Es sind folgende Register zu führen:

1. **Namenverzeichnis,**  
in das die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes einzutragen sind.
2. **Grabstättenregister,**  
in das die bestatteten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Grüfte, Reihengrabstätten, Nischen in den Urnenwänden und der Positionierung in den anonymen Grabfeldern einzutragen sind.
3. **Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne.**

#### **§ 42 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

#### **§ 43 Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein.



## § 44 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 45 Ordnungswidrigkeiten

### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) Tiere mitbringt,
- i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt,
- j) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.

## § 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN, SEKT UND ROSENSTADT

§ 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 der Neufassung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, durchgesetzt werden.

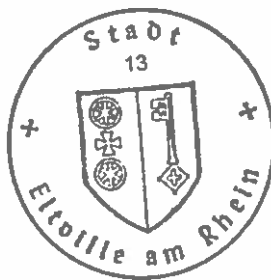
#### § 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschließlich der Nachträge vom 03.04.2002, 30.03.2005 und 30.12.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den 29.02.2016



Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel  
Bürgermeister